Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2000/06/26 30.6-1/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2000

Rechtssatz

Eine Fahrtrichtungsänderung nach § 11 Abs 1 StVO, wonach andere Straßenbenützer durch einen Verkehrsunfall gefährdet oder behindert worden sein könnten, liegt nicht vor, wenn ein PKW-Lenker nach dem Umkehren auf einer Kreuzung wieder nach links in den vorhin befahrenen Straßenzug einbiegt und hiebei wegen eines von rechts kommenden Fahrzeuges nach links verreißend eine Verkehrszeichenstandsäule beschädigt. So kann diese Einrichtung nicht einem anderen Straßenbenützer gleichgehalten werden. Eine Vorrangverletzung im Sinne des § 19 StVO, wonach bei diesem Einbiegen ein anderer bevorrangter Straßenbenützer zum Lenken oder Abbremsen genötigt wurde (etwa der von rechts kommende Fahrzeuglenker), war nicht Gegenstand einer Verfolgungshandlung.

Schlagworte

Fahrtrichtungsänderung Vorrangverletzung Straßenbenützer einbiegen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at